

STATUTEN SC Thunerstern

(gültig ab 20. August 2026)

Inhaltsverzeichnis

1)	NAME.....	3
2)	SITZ.....	3
3)	HAFTBARKEIT	3
4)	ZWECK.....	3
5)	MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN.....	3
6)	NEUTRALITÄT	4
7)	MITGLIEDSCHAFT	4
8)	GÖNNER- UND PASSIVMITGLIEDER	5
9)	EHRENMITGLIEDER.....	5
10)	FREIMITGLIEDER.....	5
11)	PFLICHTEN	5
12)	BESUCH DER VERSAMMLUNGEN, TRAININGS UND ANDERER VERANSTALTUNGEN	5
13)	MITGLIEDERBEITRÄGE.....	5
14)	SPIELEN BEI FREMDEN KLUBS	6
15)	AUSTRITT.....	6
16)	TRANSFER	6
17)	AUSSCHLUSS	6

18) STELLUNG AUSGESCHIEDENER MITGLIEDER	6
19) ORGANE	7
20) GESCHÄFTSJAHR	7
21) HAUPTVERSAMMLUNG	7
22) BESCHLUSSFÄHIGKEIT	8
23) STIMMRECHT	8
24) VORSTAND	8
25) PFLICHTEN, OBLIGATIONEN UND BEFUGNISSE DES VORSTANDES	9
26) DEMISSION VON VORSTANDSMITGLIEDERN	9
27) EINNAHMEN	9
28) AUSGABEN	9
29) JAHRESBEITRÄGE	10
30) BESCHLÜSSE	10
31) BERICHTERSTATTUNG	10
32) ALLGEMEINE PFLICHTEN VORSTANDSMITGLIEDER	10
33) STATUTENREVISION	10
34) AUFLÖSUNG	11
35) INKRAFTTRETEN	11

1) Name

Unter dem Namen SC Thunerstern-Rollhockey nachfolgend SCT genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

2) Sitz

Der SCT hat sein Rechtsdomizil in Thun

3) Haftbarkeit

Für alle Verbindlichkeiten des SCT haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden der Mitglieder aus unerlaubter Handlung.

4) Zweck

Der SCT bezweckt die körperliche Ertüchtigung durch Sport und die Betreibung sowie die Förderung des Rollsports, insbesondere des Rollhockeysports sowie der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

5) Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der SCT ist ein Mitglied des Schweizerischen Rollhockey-Verbandes (SRHV) und des Kantonal Bernischen Rollhockey-Verbandes (KBRHV) und anerkennt deren Statuten und ist ihnen gegenüber beitragspflichtig. Der SCT kann sich durch einen Hauptversammlungsbeschluss weiteren Verbänden und Organisationen anschliessen.

a) Ethik/Integrität/Antidoping

Der SCT setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er und seine Organe sowie direkten und indirekten Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

Der SCT und seine direkten und indirekten Mitglieder sowie seine und deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Athlet:innen, Trainer:innen, Funktionär:innen und Mitarbeitenden bzw. Beauftragten anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der SCT verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder Ethik-Statut des Schweizer Sports werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und können gemäss Ethik-Statut sanktioniert werden.

Das Schweizer Sportgericht SSG ist die erste Instanz für die rechtliche

Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Dopingstatut und ausschliesslich zuständig. Das SSG wendet sein Verfahrensreglement an.

6) Neutralität

Der SCT ist politisch und konfessionell neutral.

7) Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r werden, der/die die Statuten, das Leitbild den Verhaltenskodex, den «Code of Conduct (CNC)» sowie die Ethik-Karta anerkennt.

Der SCT besteht aus:

- a) *Aktivmitgliedern
- b) *Junioren:innen
- c) *Passivmitgliedern
- d) *Ehrenmitgliedern
- e) *Freimitgliedern
- f) *Vorstandsmitgliedern
- g) *Funktionäre:innen
- h) Gönner/innen

Stimmberechtigt sind alle mit * bezeichneten Mitgliederkategorien.

- a) Beim SCThunerstern werden Mitglieder entsprechend der Alterskategorie der jeweils gültigen SRHV-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags (Junioren im ersten Vereinsjahr gemäss besonderer Regelung). Der Wechsel von der Juniorenkategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt gemäss SRHV automatisch. Der Wechsel kann jedoch mehrstufig sein, z.B. kann ein Junior auch in einer Aktivmannschaft spielen. Solange er jedoch im Juniorenalter ist, bezahlt er den Mitgliederbeitrag der Juniorenkategorie. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der SCT schliesst jede Haftung aus.
- b) Datenschutzverordnung
Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Tel-Nr., Geb.-Datum, AHV-Nr. sowie die E-Mail-Adresse können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden. Die Namen sowie Fotos und Videos der Mitglieder können auf der Website, Newsletter und Social Media des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen der Reglemente des SRHV oder KBRHV oder einer gesetzlich

zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.

8) Gönner- und Passivmitglieder

Als Gönner- und Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die die Bestrebungen des SCT unterstützen.

Passivmitglieder unterstützen den SCT durch einen Jahresbeitrag.

9) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, welche sich in besonderer Weise um den SCT verdient gemacht haben.

10) Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, welche sich in besonderer Weise um den SCT verdient gemacht haben.

11) Pflichten

Mit dem Eintritt in den SCT untersteht der/die Aufgenommene den Vereinsstatuten. Die Vereinsstatuten sind auf der Vereinswebsite veröffentlicht. Das Neumitglied verpflichtet sich zudem die Statuten zu anerkennen, seine/ihre Vereinszugehörigkeit und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Ehre des Vereins jederzeit zu wahren.

12) Besuch der Versammlungen, Trainings und anderer Veranstaltungen

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Hauptversammlung, für Spieler:innen zudem die Teilnahme an den Trainings und Teamsitzungen obligatorisch. Der Vorstand ist befugt, Sanktionen gegen nachlässige Aktivmitglieder zu ergreifen.

13) Mitgliederbeiträge

Die Aktiv- und Passivmitglieder:innen haben einen Jahresbeitrag, Gönner einen Minimalbeitrag zu entrichten, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Senioren:innen / Aktivmitglieder:innen und Junioren:innen bezahlen zusätzlich zum Jahresbeitrag

des Vereins auch den jährlichen Mitgliederbeitrag an den Verband, welcher jedes Jahr an der Delegiertenversammlung des SRHV festgelegt wird.

14) Spielen bei fremden Klubs

Ohne Erlaubnis des Vorstandes dürfen Aktivmitglieder:innen und Junioren:innen weder einem anderen Klub angehören noch bei Spielen fremder Klubs teilnehmen.

15) Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Austrittsbegehren sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Aktivmitglieder reichen ihre Austrittserklärung spätestens sieben Tage vor Ablauf der vom SRHV festgelegten Transferfrist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand ein. Nach Ablauf dieser Frist, gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert. Dem Austritt kann nur entsprochen werden, wenn der/die Gesuchsteller:in allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Austrittserklärungen während des laufenden Geschäftsjahres entbinden nicht von der Beitragspflicht. Die Mitgliedschaft erlischt spätestens durch den Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.

16) Transfer

Für Transfers gelten die Vorschriften des SRHV.

17) Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCT trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, das gegen die Statuten, das Leitbild, den Verhaltenskodex «Code of conduct (COC)» sowie die Ethik-Karta verfehlt, sich Anordnungen des Vereinsfunktionäre widersetzt, oder sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen begründeten Antrag an einen Vorstand zuhanden der nächsten Hauptversammlung rekurrieren.

Aktive und Junioren:innen können beim SRHV zur Sperre der Spielberechtigung angemeldet werden, insbesondere wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCT nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

18) Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

19) Organe

Die Organe des SCT sind:

- a) die Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) allfällige Kommissionen oder Arbeitsgruppen, die vom Vorstand bestimmt werden

20) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06 des folgenden Jahres.

21) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SCT, sie findet jedes Jahr innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Hauptversammlung statt. Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Entgegennahme der Jahresberichte
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Erteilung der Decharge (Entlastung des Vorstandes)
- f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Genehmigung von Eintritts- und Austrittsbegehren sowie von Ausschlüssen
- i) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliedskategorien und eventueller ausserordentlicher Beitrag
- j) Genehmigung des Budgets
- k) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- l) Anträge des Vorstandes
- m) Anträge der Mitglieder
- n) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- o) Verschiedenes

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren:innen. Die Rechnungsrevisoren:innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Zwischenrevision vorzunehmen. Die Amtsdauer der Revisoren:innen beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

An der Hauptversammlung können nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt und beschlossen werden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens dreissig Tage vor der Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail dem Vereinsvorstand einzureichen.

22) Beschlussfähigkeit

Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin. Sie erfolgt für alle Aktivmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Ausserordentliche Hauptversammlungen können in dringenden Fällen durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden. Die zu behandelnden Traktanden bei einer ausserordentlichen Hauptversammlung werden durch den Vorstand bestimmt. Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag hin geheim.

23) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Vorstand, Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Funktionäre:innen, Passivmitglieder, ein Elternteil für Junioren unter 16 Jahren, Mitglieder, ausgenommen sind Gönner:innen. Junioren:innen ab dem vollendeten 16. Altersjahr sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Neu eintretende Mitglieder haben erst nach der offiziellen Aufnahme Stimmrecht. Austretende oder auszuschliessende Mitglieder haben nur bis zur offiziellen Genehmigung des Austritts oder des Ausschlusses Stimmrecht. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Versammlung die Zahl der gültigen Stimmen fest.

24) Vorstand

Der Vorstand, bestehend aus drei Personen, wird an der ordentlichen Hauptversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Die Wahl erfolgt unter Ausschluss der zur Wahl vorgeschlagenen Person. Der Vorstand ist nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Dass heisst, er entscheidet selbständig, wer welche Chargen und Aufgaben übernimmt. Er kann weitere Personen mit einer Zweidrittelmehrheit selbstständig zu Mitgliedern des erweiterten Vorstands ernennen und diesen Chargen und Aufgaben zuteilen.

Bei Interessenskonflikten muss das betroffene Vorstandsmitglied in den Ausstand treten.

25) Pflichten, Obligationen und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des SCT. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann weitere Vereinsmitglieder beiziehen (mit Stimmrecht) oder externe Personen jedoch nur in beratender Funktion. In die Kompetenz des Vorstandes erfolgen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf allfällige Kommissionen zu bilden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des SCT führen:

- a) Die drei von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien
- b) Ein von der Hauptversammlung gewähltes Vorstandsmitglied mit einem anderen vom Vorstand ernannten Mitglied des erweiterten Vorstandes kollektiv zu zweien

Vom Vorstand beauftragte Personen müssen für Ausgaben/Verpflichtungen des Vereins ab einem Betrag von CHF 200.00 die Zustimmung eines von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes aktiv einholen.

26) Demission von Vorstandsmitgliedern

Demissionsbegehren sind dem Vorstand des SCT bis spätestens 30 Tage vor Ablauf einer Amtsperiode zu melden.

27) Einnahmen

Sie bestehen aus:

- a) Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- b) Nettoerträgen aus Spielen und Turnieren
- c) den Einnahmen durch Werbung
- d) Materialspenden
- e) Erträge vom Sponsorenlauf oder ähnlichem
- f) Erträge von Jugend und Sport
- g) Nettoerträge div. Anlässe

28) Ausgaben

Sie bestehen aus:

- a) den Verbandsabgaben
- b) den Gebühren und Mieten für die Benützung der MUR-Halle
- c) den Unkosten für den Spielbetrieb wie Inserate- und Schiedsrichterkosten

- d) Anschaffungen von Rollhockeymaterial
- e) Verwaltungskosten
- f) Reisespesen
- g) Trainerspesen und Entschädigungen
- h) Spielerspesen und Entschädigungen

29) Jahresbeiträge

Beitragspflicht und Höhe ergeben sich aus dem Beschluss der Hauptversammlungsbeschluss. Die Jahresbeiträge sind so rasch als möglich, spätestens dreissig Tage nach Rechnungserhalt zu begleichen. Gegen säumige Zahler:innen kann der Vorstand Sanktionen ergreifen.

30) Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der drei von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

31) Berichterstattung

Über die Vereinstätigkeit des verflossenen Jahres erstattet der Vorstand an der Hauptversammlung einen schriftlich abgefassten Bericht. An jeder Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen und dem Vorstand zuzustellen.

32) Allgemeine Pflichten Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, die Vorstandssitzungen zu besuchen und an allen Versammlungen und Anlässen tatkräftig und gewissenhaft mitzuwirken. Ueberdis soll jedes Vorstandsmitglied bestrebt sein, die Ausgaben zu vermindern und Einnahmeposten zu vermehren.

33) Statutenrevision

Teilweise oder gänzliche Änderungen der Statuten können nur anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Statutenänderungsanträge von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens dreissig Tage vor der Hauptversammlung schriftlich oder mittels E-Mail einzureichen. Dem Vorstand steht das Recht zu, eine teilweise oder vollständige Statutenrevision zu beantragen. Ist dies der Fall, so hat der Vorstand der nächsten, ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung eine entsprechende Neuausgabe zur Abstimmung vorzulegen. Für die Annahme von Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

34) Auflösung

Die Auflösung und über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens kann nur von einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von 4/5 aller anwesenden Stimmberechtigten.

35) Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 20. August 2026 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 18. August 2000 und treten sofort in Kraft.

SC THUNERSTERN-ROLLHOCKEY

Der Präsident

Der Vizepräsident